

RUDOLF PACIK

## Laien und Liturgie

*Der Autor ist Professor für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie und seit dem Studienjahr 2007/2008 Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg. Er habilitierte sich in Innsbruck bei H. B. Meyer, dessen Assistent er war. Er ist Mitglied der Liturgiewissenschaftlichen Gesellschaft Klosterneuburg, bei deren Jahresversammlung 2008 er zum Thema »Die Würde des Laien« sprach. Der Vortrag fußt auf seinem Beitrag in: G. Ritzer (Hg.) »Mit euch bin ich Mensch ...«. FS für Friedrich Schleinzer, Innsbruck 2008, und wird hier mit Genehmigung des Tyrolia-Verlags abgedruckt (Ed.).*

### I. EIN NEUES VERSTÄNDNIS VON LITURGIE – UND AUFGEWERTETE LAIENDIENSTE

Das II. Vatikanische Konzil und die Liturgiereform haben eine neue Gottesdienst-Theologie gebracht – genauer gesagt: die ursprüngliche Sicht von Kirche und Liturgie wiederhergestellt. Wie die Kirche nicht nur aus dem Klerus, sondern aus allen Gläubigen besteht, so ist die Liturgie Feier der ganzen Gemeinde, geleitet von einem ihrer geweihten Mitglieder. Dies drückt u. a. der Begriff der »tätigen Teilnahme« (*actuosa participatio*) aus. Die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* [= SC] verwendet ihn so oft, dass man ihn als deren »Kehrvers« bezeichnet hat.<sup>1</sup> Joseph Ratzinger nennt die Teilnahme (von ihm mit »Partizipation« und »Teilhabe« wiedergegeben) eine der »Grundkategorien der Reform«<sup>2</sup>. Die Gemeinde hat ihr »Recht und Amt« (SC Art. 14) zurückerhalten, das sie seit dem Mittelalter nicht mehr hatte ausüben können. Dieses Amt ist grundle-

<sup>1</sup> H. Schmidt, Die Konstitution über die heilige Liturgie. Text – Vorgeschichte – Kommentar (Herder-Bücherei 218), Freiburg i. Br. 1965, 202.

<sup>2</sup> J. Ratzinger, 40 Jahre Konstitution über die heilige Liturgie. Rückblick und Vorblick, in: LJ 53 (2003) 209–221, hier 216.

gend. Jeder und jede wirkt mit, gleich ob er/sie eine besondere Aufgabe wahrnimmt oder nicht; die Liturgie betrifft in all ihren Teilen alle. Entsprechend sagt SC Art. 26: »Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ›Sakrament der Einheit‹ ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen. Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein; seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme.«

Liturgische Ämter galten früher als Reservat des Klerus (wobei Kleriker jeder war, der die Tonsur empfangen hatte); bloß ersatzweise konnten sie von Laien übernommen werden. Nach dem berühmten *Motu proprio* Pius' X. *Tra le sollecitudini* (22.11.1903) sollte sogar der Chor aus Klerikern bestehen; Männer und Knaben durften diese notfalls ersetzen, Frauen nicht (n. 12–14). Und noch wenige Jahre vor dem II. Vatikanischen Konzil, in der Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie (3.9.1958), hielt Rom an der Fiktion fest, allein Kleriker übten einen »ihnen zukommenden, unmittelbaren amtlichen Dienst« aus, (männliche) Laien aber einen »unmittelbaren, jedoch delegierten amtlichen Dienst« (n. 93a).

Anders das II. Vatikanische Konzil: Es anerkennt die Mitwirkung der Laien (genannt werden – wohl nur im Sinne von Beispielen – Ministranten, Lektoren, Kommentatoren, Chorsänger) als »wahrhaft liturgischen Dienst« (SC Art. 29) – der somit keine Delegation braucht. Für das Zusammenspiel aller Dienstträger/innen stellt die Liturgiekonstitution den Grundsatz der Rollenteilung auf: »Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt« (Art. 28). Dieses Prinzip ging in spätere Dokumente und in die erneuerten Liturgiebücher ein.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Ritenkongregation, Instruktion »*Musicam sacram*« über die Musik in der heiligen Liturgie (5.3.1967), n. 6; Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch [= AEM] <sup>1</sup>1970 und <sup>2</sup>1975, n. 58; <sup>3</sup>2002, n. 91.

## II. VERSUCHE ZUR NEUORDNUNG – AN DER REALITÄT VORBEI?

Papst Paul VI. setzte mit dem Motu proprio *Ministeria quaedam* (15.8.1972) neue Normen für die bisherigen Niederen Weihen (zum Akolythen, Exorzisten, Ostiarier, Lektor) und den Subdiakonat (früher die erste Höhere Weihe) fest. Tonsur und Subdiakonat wurden abgeschafft, ebenso die Dienste des Exorzisten und des Ostiariers. Die beiden verbliebenen Ämter, des Lektors und des Akolythen (n. IV), sind Laiendienste (n. III) – die freilich auch alle Priesterkandidaten ausüben müssen (n. XI). Die – vom Bischof vorgenommene – Beauftragung heißt *institutio*<sup>4</sup>; es handelt sich also um keine Weihe. Erst mit dem Diakonat tritt man in den Klerikerstand ein (n. I). – Durch die Neuregelung werde, heißt es in der Einleitung des Motu proprio, »deutlicher der Unterschied zwischen Klerikern und Laien hervorgehoben«, ebenso aber der Zusammenhang von allgemeinem und hierarchischem Priestertum. So soll wohl klar werden, dass nicht alle liturgischen Aufgaben sich vom ordinierten Amt herleiten.

*Ministeria quaedam* regelt zwar einige wichtige Dienste, nicht aber den vielfältigen Einsatz von Laien in Liturgie und Gemeindegarbeit. Immerhin ermöglicht das Motu proprio Innovationen: »Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer diesen der ganzen Lateinischen Kirche gemeinsamen Diensten noch weitere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie für ihr Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten« (Einleitung).

Die instituierten Laienämter wurden, jedenfalls im deutschen Sprachgebiet, kaum angenommen, nicht zuletzt deshalb, weil der Zugang zu ihnen beschränkt ist. Obwohl sie auf dem allgemeinen Priestertum aus Taufe und Firmung beruhen, bleiben Frauen ausgeschlossen. »Gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche können nur Männer zu Lektoren und Akolythen bestellt werden« (n. VII) – und die sind, jedenfalls in den weitaus meisten Fällen<sup>5</sup>, Priesterkan-

<sup>4</sup> Im Folgenden verwende ich deshalb für Akolythen und Lektoren das Attribut »instituiert«.

<sup>5</sup> Soweit ich sehe, wurden nur in einer österreichischen Diözese zunächst Akolythen eingesetzt, in Innsbruck; vielleicht wollte man so Kommunionhelferinnen verhindern. Die *Institutio* wurde ganz festlich begangen, sodass der Eindruck einer Weihe entstand.

didaten. Damit ist das neue System – gegen die Absicht von *Ministeria quaedam* – doch wieder klerikalisiert. – Frauen und Mädchen war übrigens nicht nur verwehrt, Akolythin und Lektorin zu werden, sondern jeder Dienst im Altarbereich<sup>6</sup>, damit auch das Ministrieren. Das Ministrantinnen-Verbot<sup>7</sup> hob Rom 1992 auf; aber erst 1994 teilte die Gottesdienstkongregation diesen Entscheid den Bischofskonferenzen mit.<sup>8</sup>

Die Verbreitung der Dienste gemäß *Ministeria quaedam* wurde auch dadurch gehemmt, dass diese bald Konkurrenz sozusagen aus dem eigenen Haus bekamen: Die Instruktion der Kongregation für die Sakramentenordnung *Immensae caritatis* über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen (29.1.1973)<sup>9</sup> sieht vor, dass Laien, Männer und Frauen, vom Ortsordinarius oder von bevollmächtigten Priestern zu außerordentlichen Kommunionsspender/inne/n beauftragt (Terminus: *deputare*) werden (n. I 4), freilich nur für Notfälle (n. I 6). (Übrigens hatte die Kongregation zum selben Thema die Instruktion *Fidei custos* veröffentlicht – mit Datum 30.4.1969 –, die aber offenbar keine Rechtskraft erlangte.<sup>10</sup>) Die Auf-

<sup>6</sup> Den damaligen römischen Trend zeigt auch die AEM, jedenfalls in der ersten Ausgabe des Missale Romanum von 1970. In n. 66 der AEM heißt es: »Fehlt ein geeigneter Mann zum Ausüben des Lektorendienstes, kann die Bischofskonferenz erlauben, dass eine geeignete Frau außerhalb des Altarraums die Lesungen vor dem Evangelium vorträgt.« (Eigene Übersetzung.) Dieser Passus ist in der 2. Editio typica des Missale Romanum (1975) weggefallen, die Bestimmung von n. 70 aber nicht, gemäß der mit Diensten außerhalb des Altarraums auch Frauen betraut werden dürfen. Die Fassung 1975 enthält einen Zusatz: Den Bischofskonferenzen wird es überlassen, Frauen den Vorlesedienst zu gestatten, und den Ort zu bestimmen, an dem sie jenen versehen (also offenbar nicht unbedingt am Ambo). Diese Regelungen fehlen in der AEM<sup>3</sup> von 2002 (vgl. n. 107).

<sup>7</sup> Eingeschärft z. B. in diesem Dokument: Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst, Instruktion »Inestimabile donum« über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie (3.4.1980), n. 18.

<sup>8</sup> Päpstliche Kommission für die Interpretation von Gesetzestexten, Responsum auf eine vorgelegte Frage (30.6.1992); Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Rundbrief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen (15.3.1994).

<sup>9</sup> Die Instruktion behandelt neben dem außerordentlichen Spender der Kommunion die Themen: »Erweiterung der Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tag«, »Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebots für kranke und ältere Menschen«, »Frömmigkeit und Ehrfurcht vor dem eucharistischen Brot bei der Handkommunion«.

<sup>10</sup> DEL Bd. 1 bringt sie im Anhang, n. 151\*–159\*, also unter den Dokumenten, die veröffentlicht wurden, aber keine Rechtskraft erlangten.

gaben von Akolyth und Kommunionhelfer/in decken sich teilweise, werden aber durch zwei verschiedene Riten an unterschiedliche Personenkreise übertragen. Der Kommunionhelfer-Dienst hat den Vorteil größerer Flexibilität: Jeder und jede Gläubige kann ihn wahrnehmen (*Immensae caritatis* n. 4). Und im Einzelfall kann der Zelebrant eine geeignete Person ohne spezielle Beauftragung zur Mithilfe bei der Kommunion heranziehen (ebd. n. 2).

Die Palette der durch Laien ausgeübten Dienste ist reichhaltig und bunt geworden: Einerseits gibt es – zumindest theoretisch – instituierte Akolythen und Lektoren; andererseits Kommunionhelfer/innen – zeitlich begrenzt und ad hoc beauftragt –, Lektor/inn/en, Psalmist/inn/en, Kantor/inn/en. Voll ausgebildete Theologen und Theologinnen arbeiten als Pastoralassistent/inn/en bzw. -referent/inn/en in Pfarreien, als Seelsorger/innen in Spitälern und Heimen – und übernehmen dort auch liturgische Aufgaben. Männer und Frauen (oft ohne Theologiestudium) wirken als Bezugspersonen in priesterlosen Pfarren; ausgebildete (doch nur beauftragte, nicht instituierte) Gottesdienstleiter/innen sorgen dafür, dass Gemeinden sich regelmäßig zum Gebet versammeln. Die gleichen Aufgaben nehmen instituierte, auf Zeit und für eine bestimmte Feier beauftragte Personen wahr.

Was die Regelung des gottesdienstlichen Einsatzes von Laien betrifft, konstatiert Michael Kunzler »Züge tiefer theologischer Unordnung«; ein Kapitel seines 2001 erschienenen Buches »Das Charisma der Liturgie« überschreibt er: »Die liturgischen Dienste von Laien nach dem heutigen amtlichen Stand – ein mehr als unbefriedigender Zustand«. <sup>11</sup> Bruno Kleinheyer hatte schon 1984 »korrigierende Maßnahmen der universalkirchlich und teilkirchlich zuständigen Instanzen« <sup>12</sup> gefordert. – Die Bischofssynode von 1987 hatte gewünscht, »dass ›das Motu proprio ‚Ministeria quaedam‘ auf dem Hintergrund der Praxis, die sich in den Teilkirchen entwickelt hat, und vor allem im Hinblick auf die Bestimmung von Kriterien, nach denen die Adressaten eines jeden Dienstes ausgewählt werden sollen,

---

<sup>11</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie. Zur Theologie und Ausgestaltung der liturgischen Laiendienste*, Paderborn 2001, 167.151.

<sup>12</sup> B. Kleinheyer, *Ordinationen und Beauftragungen*, in: ders./E. v. Severus/R. Kaczynski, *Sakramentliche Feiern II* (GDK 8), Regensburg 1984, 7–65, hier 65.

überprüft werde«<sup>13</sup>. Papst Johannes Paul II. setzte eine Arbeitsgruppe ein. Herausgekommen ist bisher nichts.<sup>14</sup> Es sei denn, die Laieninstruktion (1997) und *Redemptionis sacramentum* (2004) gehörten zu den Ergebnissen.

### III. AUFGABEN UND DIENSTE GEMÄSS DEM NACHKONZILIAREN MISSALE ROMANUM

Als *Ministeria quaedam* erschien, war die erste Ausgabe des erneuerten Missale Romanum (1970) schon seit einiger Zeit in Kraft. Manche Textstellen, die liturgische Dienstträger betrafen, mussten für die 2. Auflage (1975) geändert werden. Die Systematik blieb gleich. Kapitel III der Allgemeinen Einführung behandelt nach den »Ämtern und Diensten des Weihstandes« (*De officiis et ministeriis Ordinis sacri*) – Bischof, Priester, Diakon – die Gemeinde; die Überschrift lautet: »Amt (*officium*) und Aufgabe (*munus*) des Volkes Gottes« (vor AEM<sup>2</sup> n. 62). Dies ist sicher programmatisch gemeint; denn das Wort *officium* findet sich auch in SC Art. 14, gemäß dem die Gemeinde Recht und Amt zur tätigen Teilnahme an der Liturgie besitzt (*ius habet et officium*)! Weil sie als zur Gemeinde gehörig gelten, sind hier auch Chor und Kantor eingeordnet (AEM<sup>2</sup> n. 63 und 64). Alle weiteren Aufgaben werden unter dem Titel »Besondere Dienste« (*De ministeriis peculiaribus*) behandelt; die Editio typica von 1970 nennt hier an erster Stelle den Subdiakon (n. 65), die Editio typica 2<sup>a</sup> (1975) – gemäß *Ministeria quaedam* – stattdessen den Akolythen.

Die Editio typica 3<sup>a</sup> des Missale Romanum (2002) berücksichtigt in der Allgemeinen Einführung den CIC 1983 und spätere Erlässe, wie etwa die Instruktion *Ecclesiae de mysterio* aus dem Jahr 1997. Den Anweisungen von *Ministeria quaedam* sucht die AEM<sup>3</sup> dadurch neue Geltung zu verschaffen, dass sie die instituierten Dienstträger besonders hervorhebt und diese von nicht instituierten unterscheidet. In

<sup>13</sup> Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben »Christifideles laici« über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30.12.1988), n. 23.

<sup>14</sup> Vgl. H. B. Meyer, Liturgischer Leitungsdienst durch Laien. Eine liturgiewissenschaftliche Grundlegung, in: M. Klöckener/K. Richter (Hg.), Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Befragung (QD 171), Freiburg i. Br. 1998, 107–144, hier 117.

Kapitel III nennt die AEM<sup>3</sup> zuerst »Die Ämter des Weihestandes« (AEM<sup>3</sup> n. 92–94), unter den »Aufgaben des Volkes Gottes« die Gemeinde als Ganze (n. 95), dann an »Besonderen Diensten« den instituierten Akolythen und den instituierten Lektor (n. 98–99), schließlich unter den »übrigen Aufgaben« nicht instituierte Altardiener und Lektoren, Psalmist, Chor, Kantor (als Leiter des Gemeindegesanges und als Vorsänger), weitere Mitwirkende am Altar und im Kirchenschiff, schließlich den Zeremoniär (n. 100–106).<sup>15</sup> (Trotz der maskulinen Formulierung bei den »übrigen Diensten« sind beide Geschlechter gemeint.) Akolyth, Lektor und Kantor zählen zur personellen Grundausstattung der Gemeindemesse (n. 116). Eigens hebt die AEM<sup>3</sup> hervor: Funktionen, die nicht dem Priester und dem Diakon vorbehalten sind, können Laien ausüben, auch ohne Beauftragung auf Dauer (AEM<sup>3</sup> n. 107; vgl. CIC can. 228.230). Bezüglich des Altardienstes möge man die Weisungen des Diözesanbischofs befolgen (AEM<sup>3</sup> n. 107).

Gegenüber den früheren Ausgaben des Missales enthält die Editio 3<sup>a</sup> von 2002 in Hinblick auf die liturgischen Dienste, nicht nur Akolythat und Lektorat, subtile Änderungen; sie hängen wohl mit dem Trend der letzten Jahre zusammen, Geweihte und Nichtgeweihte deutlicher zu unterscheiden. Vor allem wurde das Volk Gottes degradiert: Aus der Überschrift ist *officium* und damit die Anspielung auf SC Art. 14 verschwunden; es heißt nur mehr: »Aufgaben des Volkes Gottes«. Die Namen der liturgischen Dienste sind genau abgestuft: *officium* – *ministerium* – *munus*. Geweihte üben ein *officium* aus, instituierte Akolythen und Lektoren ein *ministerium*, andere Personen, aber auch die ganze Gemeinde, bloß ein *munus*!

#### IV. ABGRENZUNG ZWISCHEN PRIESTERN UND LAIEN

Obwohl *Ministeria quaedam*, was die Organisation liturgischer Dienste betrifft, nahezu wirkungslos blieb, so ist es doch theologisch

<sup>15</sup> Deutsche Wiedergabe der Termini nach der neuen, von Rom rekognoszieren Übersetzung: Missale Romanum. Grundordnung des Römischen Messbuchs. Die lateinischen Begriffe lauten: De officiis et ministeriis in missa; De officiis ordinis sacri; De muneribus populi Dei; De ministeriis peculiaribus; De ministerio acolythi et lectoris institutorum; De ceteris muneribus.

bedeutsam: Den Einsatz von Laien im Gottesdienst begründet das *Motu proprio* mit dem allgemeinen Priestertum, nicht etwa mit dem zunehmenden Mangel an geweihten Amtsträgern. Trotzdem hat gerade dieser dazu geführt, Laien vermehrt für liturgische (und ebenso für seelsorgliche) Aufgaben heranzuziehen, auch für solche, die bisher zum Berufsbild des Priesters gehörten, doch nicht die Ordination, sondern allein Taufe und Firmung erfordern. (Dass in manchen Ländern neue Berufe entstehen würden, wie derjenige der Pastoralreferent/inn/en, war wohl unmittelbar nach dem II. Vatikanum noch nicht abzusehen.)

Die offiziellen Richtlinien unterscheiden zwischen regulären liturgischen Laiendiensten und Aufgaben, bei denen Laien bloß einspringen. So kommt es dem Vorsteher und anderen Ordinierten zu, die Kommunion auszuteilen; Nichtgeweihte können als »außerordentliche Spender« mithelfen (CIC 910 § 2; AEM<sup>3</sup> n. 98.100). Weitere Beispiele für solche Ersatzaufgaben: CIC can. 230 § 3 ermöglicht, dass ein Laie, auch ohne Akolyth oder Lektor zu sein, bei Fehlen der zuständigen Amtsträger den Dienst am Wort und die Leitung liturgischer Gebete übernimmt. Dazu gehören etwa Wort-Gottes-Feiern am Sonntag, die Tagzeitenliturgie, das Begräbnis, besondere Feiern im Kirchenjahr wie Aschermittwoch, Palmsonntag, Karfreitag. Außerdem dürfen Laien taufen, falls Ordinierte nicht verfügbar sind (CIC can. 230 § 3), sowie – mit Delegation – bei Eheschließungen assistieren (CIC can. 1112). Ausbildung und Zugang zu diesen Diensten sind je nach Land und Diözese unterschiedlich geregelt.

Dieser verstärkte Einsatz von Laien brachte manche Unsicherheit und Rivalität. Rom suchte der Situation durch zwei Dokumente zu begegnen, welche vor allem den Unterschied zwischen dem ordinierten Amt und Laienaufgaben sowie zwischen regulären und außerordentlichen Diensten von Laien hervorheben: Das erste ist die – von acht (!) vatikanischen Behörden unterzeichnete – »Instruktion *Ecclesiae de mysterio* zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester« (15.8.1997; vulgo »Laieninstruktion«)<sup>16</sup>, das zweite die »Instruktion *Redemptionis sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind«

---

<sup>16</sup> Im Folgenden: EdM. Die Instruktion enthält zwei getrennt nummerierte Teile: »Theologische Prinzipien« und »Praktische Verfügungen« (hier als PV zitiert).

(25.3.2004; vulgo oft [mehrdeutig] »Missbrauchsinstruktion« genannt).<sup>17</sup> Diese Erlässe schaffen kein neues Recht, sondern mahnen – in strengem Ton und manches eng auslegend –, die geltenden Bestimmungen des CIC und der Liturgiebücher einzuhalten.

So umschreibt die Laieninstruktion die besonderen Umstände genauer, unter denen Nichtordinierte taufen oder bei Trauungen assistieren: Es müsse sich um wirkliche Notfälle handeln. Und damit ein Bischof Laien zur Trauungsassistenz delegieren kann, muss die Bischofskonferenz zustimmen sowie der Hl. Stuhl die Erlaubnis geben (EdM, PV, Art. 11 und 10).

## V. STREITPUNKT LAIENPREDIGT

Über die Predigt von Laien in der Messe gab es ein langes Hin und Her.<sup>18</sup> Gemäß dem CIC von 1917 can. 1342 durften nur Priester und Diakone predigen, andere Kleriker ausnahmsweise, Laien überhaupt nicht, selbst wenn sie einem Orden angehörten.<sup>19</sup> Deutsche und österreichische Erlässe, die nach dem II. Vatikanum erschienen, schlossen die Laienpredigt während der Messe trotzdem nicht grundsätzlich aus. Die Deutsche Bischofskonferenz veröffentlichte am 18.11.1970 eine entsprechende Regelung. Diese übernahm mit 1.7.1971 die Österreichische Bischofskonferenz, fügte allerdings als weiteren Punkt hinzu: »Normalerweise ist die Laienpredigt in der Eucharistiefeier nicht gestattet.« Dies liegt wohl an einem römischen Bescheid, der inzwischen erschienen war: Die Päpstliche Kommission zur Auslegung der Dokumente des II. Vatikanums lehnte in ihrem Responsum vom 11.1.1971 eine weite Interpretation von AEM 1970, n. 42 (»In der Regel soll der Priester, der den Gottesdienst leitet, selbst die Homilie halten«) ab.

<sup>17</sup> Im Folgenden: RS.

<sup>18</sup> Genaue Belege in: GDS II n. 196–201.253 f.256.281–286.343.410.535–545.747.860.864.872. Vgl. dazu Lehmann, Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Einleitung, in: OGGSB I. Beschlüsse der Vollversammlung. Hg. im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch [u. a.], Freiburg i. Br. 1989, 153–169

<sup>19</sup> CIC [1917] can 1342: § 1. Concionandi facultas solis sacerdotibus vel diaconis fiat, non vero ceteris clericis, nisi rationabili de causa, iudicio Ordinarii et in casibus singularibus. § 2. Concionari in ecclesia vetantur laici omnes, etsi religiosi.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975) verabschiedete am 4.1.1973 den Beschluss »Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung«; gegen ihn hatte der Nuntius bereits in der Diskussionsphase protestiert. Doch erwirkte die Deutsche Bischofskonferenz ein Reskript der Kleruskongregation (20.11.1973), das den Predigtendienst von Laien – zunächst ad experimentum für vier Jahre – regelte und ihn unter bestimmten Umständen auch in der Messe möglich machte; am 7.3.1974 veröffentlichte »Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland« sollten als Modell für diözesane Normen dienen.

Mit dem kirchlichen Gesetzbuch von 1983 änderte sich die Rechtslage. Gemäß CIC can. 767 § 1 ist die Homilie in der Messe Aufgabe der Geweihten: »Unter den Formen der Predigt ragt die Homilie hervor, die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird; in ihr sind das Kirchenjahr hindurch aus dem heiligen Text die Glaubensgeheimnisse und die Normen für das christliche Leben darzulegen.« Ausnahmen gibt es keine mehr. Die Deutsche Bischofskonferenz musste deshalb die alten Regeln widerrufen<sup>20</sup>, während die Österreichische Bischofskonferenz ihre frühere Verlautbarung bestätigte<sup>21</sup>; offenbar stimmte sie durch den genannten Zusatz mit dem neuen Kirchenrecht überein. In ihrem »Dekret über die Ordnung des Predigtendienstes von Laien« aus dem Jahr 1994 formuliert die Österreichische Bischofskonferenz strenger: »Der Dienst der Wortverkündigung in der Predigt ist Teil von Auftrag und Vollmacht, die im Sakrament der Weihe übertragen werden. Deshalb ist der Predigtdienst den Bischöfen, Priestern und Diakonen zugeordnet und zählt zu ihren vornehmsten und wichtigsten Aufgaben (can. 762). Unter bestimmten Umständen, besonders dann, wenn kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht und die pastorale Notwendigkeit es erfordert, können auch Laien mit dem Predigtendienst beauftragt werden, allerdings nicht für die Predigt (Homilie)

---

<sup>20</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Predigtdienst von Laien (24.2.1988), in: AKathKR 157 (1988) 192 f. Laien dürfen allerdings zu Beginn der Messe eine Statio halten, wenn der Zelebrant nicht predigen kann und kein anderer Ordinierter verfügbar ist: § 1 (2).

<sup>21</sup> Österreichische Bischofskonferenz, Dekret zur Laienpredigt (can. 766), in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 1, 25.1.1984, 7.

in der Eucharistiefeyer (can. 767 § 1).« Ähnlich lauten die Bestimmungen im »Decretum Generale über die Ordnung des Predigt-dienstes von Laien« vom 1.6.2002, das die Laieninstruktion umsetzt. Das Verbot für Nichtordinierte, in der Messe die Homilie zu halten, schärfen nach 1983 mehrere römische Dokumente ein (EdM, PV, Art. 3; AEM<sup>3</sup> n. 66 [»niemals jedoch einem Laien«]; RS n. 64–66). Sicher ist es höchst angemessen, dass der Vorsteher selbst predigt. Doch EdM Art. 3 § 1 bringt eine fragwürdige Begründung (CIC can. 767 § 1 aufgreifend): Die Homilie sei Teil der Liturgie. »Die Homilie ist als herausragende Form der Predigt [...] Teil der Liturgie selbst. Daher muss die Homilie während der Eucharistiefeyer dem geistlichen Amtsträger, Priester oder Diakon, vorbehalten sein. Ausgeschlossen sind Laien, auch wenn sie in irgendwelchen Gemeinschaften oder Vereinigungen Aufgaben als »Pastoralassistenten« oder Katecheten erfüllen. Es geht nämlich nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder ein größeres theologisches Wissen, sondern vielmehr um eine demjenigen vorbehaltene Aufgabe, der mit dem Weihesakrament ausgestattet wurde. Deshalb ist nicht einmal der Diözesanbischof bevollmächtigt, von der Norm des Kanons zu dispensieren.«

Wollte man diese Begründung konsequent anwenden, dann müssten den Laien alle liturgischen Dienste verboten werden, denn jeder Text und jeder Vollzug ist Teil der Liturgie!

Anders als in der Messe dürfen Laien in nichteucharistischen Gottesdiensten die Predigt übernehmen (CIC can. 766; EdM, PV, Art. 3 § 4). Allerdings haben sie kein Recht darauf (EdM, PV, Art. 2 § 3). Solche Predigten sollen nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise, in Notsituationen, stattfinden – und sind nicht als Förderung der Laien gedacht (RS n. 161). Die Zurückhaltung der neueren Erlässe gegenüber der Predigt von Laien ist unübersehbar!

## VI. LAIEN LEITEN GOTTESDIENSTE – ABER NUR EIN BISSCHEN

Gesamt- und teilkirchliche Regelungen<sup>22</sup> stimmen in der Tendenz überein, Laien, die nichteucharistische Gottesdienste leiten (»Vorste-

<sup>22</sup> Außer »Ecclesiae de mysterio« und »Redemptionis sacramentum« sind etwa zu nennen: Allgemeine Einführung in das Stundengebet (1971), in: Stundenbuch. Für

hen« darf man – laut EdM, PV, Art. 4 – diese Tätigkeit nicht mehr nennen), von Geweihten abzugrenzen: in Kleidung, verwendeten Texten, Verhalten. Laien sind, so sagt es schon die Allgemeine Einführung in das Stundengebet (n. 258), Gleiche unter Gleichen. *Redemptionis sacramentum* (n. 165) empfiehlt sogar, die Aufgaben in einer Wort-Gottes-Feier unter mehreren Personen zu verteilen; so kommt der Eindruck des Leitens erst gar nicht auf. Laien dürfen – klarerweise – keine Kleidung und Insignien tragen, die Ordinierten eigen sind (etwa Stola oder Dalmatik). (Die Albe ist übrigens kein Klerikergewand, sondern die liturgische Basiskleidung aller Dienst-träger/innen; siehe AEM<sup>3</sup> n. 336!) Auf dem Vorstehersitz nehmen nur geweihte Personen Platz. Ein/e nichtordinierte/r Gottesdienst-leiter/in darf den liturgischen Gruß (»Der Herr sei mit euch«) nicht sprechen, während der Oration die Arme nicht ausbreiten, beim Segen kein Kreuz mit der Hand schlagen und muss eine andere Formel (»Es segne *uns* ...«) verwenden, darf die Gemeinde nicht mit »Gehet hin in Frieden« entlassen.

Lange blieb umstritten, ob es Laien zustehe, bei von ihnen geleiteten Gottesdiensten auch die zugehörigen Segnungen vorzunehmen, also z. B. am Aschermittwoch die Asche, in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag vor der Prozession die Zweige zu segnen. Die deutsche Rahmenordnung »Zum gemeinsamen Dienst berufen« (8.2.1999) erlaubt dies (n. 38). Ein theologisches Problem gibt es nicht, denn es handelt sich um Widmungen für den gottesdienstlichen Gebrauch. Und auch sonst können ja Laien – abhängig vom Anlass – Segnungen vornehmen; das bestimmen sowohl das deutsche Benediktionale (1978) wie das römische Buch »De Benedictionibus« (1984).

---

die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, Bd. 1, Freiburg i. Br. [u. a.] 1978, 25\*-106\*; Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle (TLKÖ 9), Salzburg 1984; Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium »Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester« (2.6.1988); Die Wortgottesfeier. Der Wortgottesdienst der Gemeinde am Sonntag. Vorsteherbuch für Laien. Hg. vom Liturgischen Institut Zürich im Auftrage der deutschschweizerischen Bischöfe [Erarbeitet von der Kommission für die Wortgottesfeier der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz. Approbiert von den deutschschweizerischen Bischöfen], Fribourg 1997; Deutsche Bischofskonferenz, Zum gemeinsamen Dienst berufen (1999); Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004. – Ich verzichte hier auf Einzelnachweise.

Das deutsche Benediktionale von 1978<sup>23</sup> erklärt in der Pastoralen Einführung (n. 18):

»Auf Grund des allgemeinen oder besonderen Priestertums oder eines besonderen Auftrages kann jeder Getaufte und Gefirmte segnen. Je mehr aber eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet. So werden etwa die Segnungen öffentlicher Einrichtungen durch einen Amtsträger vollzogen, der die Kirche in diesem Bereich vertritt. Daher sind dem Bischof Segnungen vorbehalten, in denen eine besondere Beziehung zur Diözese sichtbar wird; Priester, Diakon oder beauftragte Laien segnen im Leben der Pfarrgemeinde oder im örtlichen öffentlichen Leben; Eltern segnen in der Familie.«

Eine ähnliche Sicht vertritt das römische Buch »De Benedictionibus« (Praenotanda generalia n. 18), nur unterscheidet es etwas genauer nach Personen(gruppen). Dem Bischof, den Priestern, den Diakonen sowie den Akolythen und Lektoren werden bestimmte Anlässe von Segnungen zugewiesen (wobei es vorwiegend um öffentliche Feiern geht). Aber auch andere Laien, Männer wie Frauen, können kraft des allgemeinen Priestertums im eigenen Bereich (z. B. Eltern für Kinder), ebenso – nach Entscheid des Ortsordinarius – aufgrund offiziellen Auftrags zu bestimmten Diensten Segnungen feiern, freilich nur, falls Ordinierte fehlen: »Wenn aber ein Priester oder ein Diakon anwesend ist, soll ihm das Amt des Leitens überlassen werden.« Der Vorspann der einzelnen Feiern gibt an, wer sie leiten darf. Für Diakone und für Laien werden eigene Textvarianten geboten.

## VII. SORGE DER KIRCHENLEITUNG UM DAS AMT UND UM DEN PRIESTERNACHWUCHS

Die Kirchenleitung bemüht sich, die alten Strukturen zu retten und dort zu stärken, wo sie diese gefährdet sieht. Dahinter stehen theo-

---

<sup>23</sup> Dieses Liturgiebuch wurde im deutschen Sprachgebiet erarbeitet, es gibt also dafür keine römische Vorlage. Das lateinische Gegenstück »De Benedictionibus« erschien erst 1984. Eine Überarbeitung der deutschen Ausgabe ist geplant.

logische Gründe – doch nicht nur solche. Dies zeigt ein Passus der Laieninstruktion (EdM, Theol. Prinzipien 2), der seinerseits wieder aus dem Nachsynodalen Schreiben Johannes Pauls II. *Christifideles laici* (30.12.1988) zitiert:

»Die Erfüllung einer solchen Aufgabe macht den Laien aber nicht zum Hirten: Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament der Weihe. Nur das Weihesakrament gewährt dem geweihten Amtsträger eine besondere Teilhabe am Amt Christi, des Hauptes und Hirten, und an seinem ewigen Priestertum. Die in Vertretung erfüllte Aufgabe leitet ihre Legitimation formell und unmittelbar von der offiziellen Beauftragung durch die Hirten ab. Ihre konkrete Erfüllung untersteht der Leitung der kirchlichen Autorität.« [*Christifideles laici* n. 23] Man muss diese Lehre bekräftigen, weil einige Praktiken, die dem Mangel an geweihten Amtsträgern in der Gemeinde abhelfen möchten, in manchen Fällen ein Verständnis vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen aufkommen ließen, das seinen eigentlichen Sinn und seine spezifische Bedeutung verwischt. Dies führt unter anderem zu einem Rückgang der Kandidaten für das Priestertum und verdunkelt die besondere Stellung des Seminars als des typischen Ortes für die Ausbildung des geistlichen Amtsträgers.«

Aus dem letzten Satz geht hervor: Man fürchtet – was durchaus verständlich ist –, am Priestertum Interessierte abzuschrecken. Wenn Laien zu viele Rechte erhalten, könnten sich mögliche Kandidaten fragen: Wozu soll ich überhaupt noch Priester werden? Was bleibt mir an Aufgaben? Kann ich nicht ebenso gut als Nichtgeweihter für die Kirche wirken? (Dass umgekehrt Laien sich manchmal als Lückenbüßer fühlen, scheint weniger zu stören ...).

Besonders aufschlussreich ist der Anfang des Zitats. Er weist indirekt auf ein Grundproblem der gegenwärtigen Praxis hin: Laien überträgt man seelsorgliche Verantwortung, aber keine entsprechenden liturgisch-sakramentalen Vollmachten; Leitungs- und Weihegewalt fallen auseinander. Hans Bernhard Meyer charakterisierte dies so: »Etwas pointiert gesagt führt das dazu, dass manche Kleriker (z. B. Bischöfe, die an der römischen Kurie oder als Nuntien tätig sind, oder Priester, die in der Hauptsache im Dienst der Wissenschaft oder der Verwaltung stehen) einen Vollmachtsüberschuss haben, während nicht wenige Laien im kirchlichen Dienst (z. B. solche, de-

nen eine Gemeinde oder ein Krankenhaus als Seelsorgebereich anvertraut wird, den sie verantwortlich leiten) unter einem Vollmachtsdefizit leiden.«<sup>24</sup>

#### VIII. DIE GEWANDELTE SITUATION: BEDROHUNG DES BISHERIGEN – ODER CHANCE FÜR NEUES?

Das II. Vatikanum ist das erste Konzil, dass sich ausdrücklich mit den Laien befasste. Es widmet ihnen etwa das IV. Kapitel der Kirchenkonstitution *Lumen gentium*, das Dekret über das Laienapostolat, spricht von ihnen in der Konstitution *Gaudium et spes* sowie, last, but not least, in der Liturgiekonstitution (über die Johannes Paul II. sagte, sie nehme den Kirchenbegriff von *Lumen gentium* vorweg<sup>25</sup>). Diese Dokumente heben die fundamentale Gleichheit aller Christ/inn/en hervor. Allerdings hat das Konzil trotz guten Willens keine positive Definition der Laien hervorgebracht. LG Art. 31 betont zwar die Taufe und den Anteil am dreifachen Amt Christi; doch dies trifft genauso auf die Geweihten zu. Und letztlich wird gesagt, Laien seien weder Kleriker noch Ordensleute: »Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.« Die Laieninstruktion definiert den Begriff »Laien« übrigens anders als LG Art. 31: alle – auch Ordenschristen –, die nicht ordiniert sind (Fußnote zu Theol. Prinzipien 4). – Dass den Laien in mehreren amtlichen Texten der

<sup>24</sup> H. B. Meyer (wie Anm. 14), 140.

<sup>25</sup> Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben »Vicesimus quintus annus« zum 25. Jahrestag der Konzilskonstitution »Sacrosanctum Concilium« über die heilige Liturgie (4.12.1988), n. 2. Das Zitat im Zitat: Johannes Paul II.: Ansprache an die Versammlung der Präsidenten und Sekretäre der Nationalen Liturgiekommissionen (27.10.1984), n. 1, in: Gli Insegnamenti di Giovanni Paolo II. Bd. 7,2, Vatikan 1984, 1049.

»Weltcharakter« zugesprochen wird, klingt ein wenig nach Arbeitsteilung und Abgrenzung, die so nicht stimmen.<sup>26</sup>

Neuere Erlässe haben diese Abgrenzung verstärkt, sodass das Verhältnis von Priestern und Laien heute weithin unter dem Aspekt abgehandelt wird: Wer darf was? Nicht-Insider mag dies an die Konkurrenz zwischen Apothekern und Drogisten erinnern.

Die heutige Situation – überalterter Klerus und wenig Priesternachwuchs, zugleich viele qualifizierte Laienmitarbeiter/innen – deuten die Verantwortlichen offenbar vor allem als Bedrohung des Bisherigen. Man könnte sie freilich auch als Chance sehen, als eines der »Zeichen der Zeit«, von denen das II. Vatikanum (*Gaudium et spes* Art. 4) spricht, und fragen: Was braucht die Kirche heute an Diensten und Strukturen, damit die Gemeinden lebendig bleiben und die Feier der Sakramente gewährleistet ist (auf welche Christ/inn/en gemäß CIC can. 213 ein Recht haben)?

Öfter warnen führende Persönlichkeiten der Kirche: Wenn Laien zu viele Aufgaben erhielten, werde das Weiheamt ausgehöhlt. Diesem Problem könnte man mit einer theologisch sauberen – freilich derzeit undurchführbaren – Lösung begegnen: jene Personen zu ordinieren, welche die entsprechenden Dienste bereits tun. Wären nun andere Wege denkbar,<sup>27</sup> entsprechend der Anregung, die *Ministeria quaedam* bezüglich weiterer Laiendienste gibt? Etwa so: Bischofskonferenzen klären – in Absprache mit Rom – den Status und die Vollmachten bestehender Dienste, wie z. B. der Pastoralreferent/inn/en. Oder sie legen – ebenfalls in Kontakt mit den vatikanischen Stellen – bestimmte pastorale Aufgaben fest, zusammen mit der Weise ihrer Übertragung (Beauftragung, Institutio, Weihe) und der ihnen entsprechenden liturgischen Kompetenz. Dies müsste das Priestertum nicht auflösen; jedoch könnte eine größere Vielfalt an Ämtern entstehen, die alle an der einen Sendung der Kirche teilhaben.

<sup>26</sup> Zur Problematik vgl. H. Hammans, Weltdienst und Heildienst. Anmerkungen zur Verwendung eines Begriffspaares in neueren kirchenamtlichen Äußerungen, in: ZKTh 107 (1985) 399–414.

<sup>27</sup> Vgl. dazu H. Meyer, Laien als liturgische Vorsteher: Stellen wir die richtigen Fragen? Eine Einführung, in: M. Klöckener/K. Richter (Hg.), Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung (QD 171), Freiburg i. Br. 1998, 11–19, hier 17–19; ders. (wie Anm. 14), 134–144.

Das ordinierte Amt bleibt unverzichtbar. Vielleicht aber findet die Kirche Möglichkeiten, auf die Herausforderungen der Zeit dadurch kreativ einzugehen, dass sie Ämter und Dienste in Verantwortung vor der Tradition neu gestaltet – sie sozusagen in die Zukunft hinein inkulturiert.

## QUELLEN

### *a) Gesamt- und teilkirchliche Dokumente, liturgische Bücher*

- [1903] Pius X., *Motu proprio* »Tra le sollecitudini« über die Erneuerung der Kirchenmusik (22.11.1903), in: AAS 36 (1903/04) 329–339 (italienischer Originaltext); EL 18 (1904) 129–149 (italienischer Text mit offizieller lateinischer Übersetzung); deutsch: DKM 23–34.
- [1958] Ritenkongregation, Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie im Geiste der Enzykliken Papst Pius' XII. »Musicae sacrae disciplina« und »Mediator Dei« (3.9.1958), in: AAS 50 (1958) 630–663; deutsch: DKM 80–124.
- [1967] Ritenkongregation: Instruktion »Musicam sacram« über die Musik in der heiligen Liturgie (5.3.1967), in: AAS 59 (1967) 300–320; deutsch: DKM 154–177; DEL Bd. 1, n. 733–801.
- [1970] Deutsche Bischofskonferenz, Regelung über die Erlaubnis zur »Laienpredigt« (18.11.1970), in: AKathKR 139 (1970) 578 f.
- [1971] Allgemeine Einführung in das Stundengebet (1971), in: Stundenbuch. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, Bd. 1, Freiburg i. Br. [u. a.] 1978, 25\*–106\*.
- [1971] Päpstliche Kommission zur Interpretation der Dekrete des II. Vatikanischen Konzils, Responsum bezüglich der Homilie (11.1.1971), in: AAS 63 (1971) 329.
- [1971] Österreichische Bischofskonferenz, Regelung für die Erlaubnis zur Predigt von Laien (1.7.1971), in: ÖAKR 22 (1971) 327 f.
- [1972] Paul VI., *Motu proprio* »Ministeria quaedam« über die Neuordnung der ersten Tonsur, der Niederen Weihen und des Subdiakonats in der lateinischen Kirche (15.8.1972), in: AAS 64 (1972) 529–534; deutsch: DEL Bd. 1, n. 2877–2893.
- [1973] Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss »Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung« (4.1.1973), in: OGGSB I. Beschlüsse der Vollversammlung. Hg. im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch [u. a.], Freiburg i. Br. 1989, 169–178.

- [1973] Kongregation für die Sakramentenordnung, Instruktion »Immensae caritatis« über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen (29.1.1973), in: AAS 65 (1973) 264–271; deutsch: DEL Bd. 1, n. 2967–2982.
- [1973] Kongregation für den Klerus, Reskript an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz über die Beauftragung von Laien zur Predigt (20.11.1973), in: AKathKR 142 (1973) 480–482, sowie in: OGGSB I, 182–185.
- [1974] Deutsche Bischofskonferenz, Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung (7.3.1974), in: AKathKR 143 (1974) 147 f., sowie in: OGGSB I, 179–182.
- [1978] Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet. Hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich (Pastoralliturgische Reihe in Verbindung mit der Zeitschrift »Gottesdienst«), Einsiedeln/Freiburg i. Br. 1978.
- [1980] Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst, Instruktion »Inaestimabile donum« über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie (3.4.1980), in: AAS 72 (1980) 331–343, deutsch: DEL Bd. 2, n. 3959–3993.
- [1984] Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle (TLKÖ 9), Salzburg 1984.
- [1984] De Benedictionibus. Editio typica (Rituale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli II promulgatum), Vatikan 1984.
- [1984] Österreichische Bischofskonferenz, Dekret zur Laienpredigt (can. 766), in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 1, 25.1.1984, 7.
- [1988] Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Predigtamt von Laien (24.2.1988), in: AKathKR 157 (1988) 192 f.
- [1988] Kongregation für den Gottesdienst: Direktorium »Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester« (2.6.1988); deutsch: VApS 94 (1988).
- [1988] Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben »Vicesimus quintus annus« zum 25. Jahrestag der Konzilskonstitution »Sacrosanctum Concilium« über die heilige Liturgie (4.12.1988), in: AAS 81 (1989) 897–918, deutsch: DEL Bd. 3, n. 6263–6285 sowie VApS 89 (1989).
- [1988] Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben »Christifideles laici« über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (30.12.1988), deutsch: DEL Bd. 3, n. 6291–6316 sowie VApS 87 (1989).
- [1992] Päpstliche Kommission für die Interpretation von Gesetzestexten, Responsum auf eine vorgelegte Frage (30.6.1992), in: AAS 86 (1994) 541, deutsch: DEL Bd. 2, n. 4280, Anmerkung.

- [1994] Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Rundbrief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen (15.3.1994), in: AAS 86 (1994) 542.
- [1994] Österreichische Bischofskonferenz, Dekret über die Ordnung des Predigtendienstes von Laien, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 13, 15.12.1994, 2 f.
- [1997] Die Wortgottesfeier. Der Wortgottesdienst der Gemeinde am Sonntag. Vorsteherbuch für Laien. Hg. vom Liturgischen Institut Zürich im Auftrage der deutschschweizerischen Bischöfe [Erarbeitet von der Kommission für die Wortgottesfeier der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz. Approbiert von den deutschschweizerischen Bischöfen], Fribourg 1997.
- [1997] Kongregation für den Klerus / Päpstlicher Rat für die Laien / Kongregation für die Glaubenslehre / Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung / Kongregation für die Bischöfe / Kongregation für die Evangelisierung der Völker / Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens / Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, Instruktion »Ecclesiae de mysterio« zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (15.8.1997), in: AAS 89 (1997) 852–877, deutsch: VApS 129 (1997).
- [1999] Deutsche Bischofskonferenz, Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie (8.1.1999) (DtBis 62), Bonn 1999.
- [2002] Missale Romanum. Editio typica tertia. 2002. Grundordnung des Römischen Messbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage) (Arbeitshilfen 215), Bonn 2007.
- [2002] Österreichische Bischofskonferenz, Decretum Generale über die Ordnung des Predigtendienstes von Laien (Canon 766), in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 33, 1.6.2002, 4 f.
- [2004] Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion »Redemptionis Sacramentum« über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25.3.2004), in: AAS 96 (2004) 549–601, deutsch: VApS 164 (2004).
- [2004] Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004.

*b) Dokumentensammlungen und Behelfe*

DKM = H. B. Meyer/R. Pacig (Hg.), Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes, Regensburg 1981.

DEL = Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1: H. Rennings/M.

Klößener (Hg.), Dokumente des Apostolischen Stuhls 1963–1973, Kevelaer 1983; Bd. 2: M. Klößener/H. Rennings (Hg., übers., bearb.), Dokumente des Apostolischen Stuhls 4.12.1973–3.12.1983, Kevelaer/Fribourg 1997; Bd. 3: M. Klößener (Hg., übers., bearb.) unter Mitarbeit von G. Muff, Dokumente des Apostolischen Stuhls 4.12.1983–3.12.1993. Mit Supplementum zu Band 1 und 2, Kevelaer/Fribourg 2001.

GDS = H. B. Meyer (Hg.) unter Mitarbeit von J. Schermann, Der Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet. Liturgische Dokumente, Bücher und Behelfe (StPaLi 5), Regensburg 1982.

#### LITERATUR

- HAMMANS, H., Weltdienst und Heildienst. Anmerkungen zur Verwendung eines Begriffspaars in neueren kirchenamtlichen Äußerungen, in: ZKTh 107 (1985) 399–414.
- KLEINHEYER, B., Ordinationen und Beauftragungen, in: ders./E. v. Severus/R. Kaczynski, Sakramentliche Feiern II (GDK 8), Regensburg 1984, 7–65.
- KUNZLER, M., Das Charisma der Liturgie. Zur Theologie und Ausgestaltung der liturgischen Laiendienste, Paderborn 2001.
- LEHMANN, K., Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Einleitung, in: OGGSB I. Beschlüsse der Vollversammlung. Hg. im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch [u. a.], Freiburg i. Br. 1989, 153–169.
- MEYER, H. B., Laien als liturgische Vorsteher: Stellen wir die richtigen Fragen? Eine Einführung, in: M. Klößener/K. Richter (Hg.), Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung (QD 171), Freiburg i. Br. 1998, 11–19. Internet: <http://theol.uibk.ac.at/leseraum/artikel/147.html>.
- MEYER, H. B., Liturgischer Leitungsdienst durch Laien. Eine liturgiewissenschaftliche Grundlegung, in: M. Klößener/K. Richter (Hg.), Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung (QD 171), Freiburg i. Br. 1998, 107–144.
- NIKOLASCH, F., Die Neuordnung der kirchlichen Dienste, in: LJ 22 (1972) 169–182.
- RATZINGER, J., 40 Jahre Konstitution über die heilige Liturgie. Rückblick und Vorblick, in: LJ 53 (2003) 209–221.
- SCHMIDT, H., Die Konstitution über die heilige Liturgie. Text – Vorgeschichte – Kommentar (Herder-Bücherei 218), Freiburg i. Br. 1965.